

RzF - 11 - zu § 65 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Kassel, Beschluss vom 05.02.1970 - F III 323/69

Leitsätze

1. Eine Einweisung in Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen, die als spätere Abfindung - vorbehaltlich rechtlich möglicher Änderungen im weiteren Verfahrensablauf - gedacht sind, ist sachlich eine vorläufige Besitzeinweisung, die ihre Rechtsgrundlage in § 65 FlurbG und nicht in § 36 FlurbG findet.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 12 - zu § 36 Abs. 1 FlurbG](#).